



Hochrheinsegler
Schwörstadt e.V.
Komm an Bord!

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitrags- und Gebührenordnung

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags beginnt die Probezeit. Sie dauert in der Regel eine Saison, d.h. bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Probezeitbeginn nach dem 1. Juli kann sie auf Vorstandsbeschluss entsprechend später enden.

Während der Probezeit ist der entsprechende Mitgliedsbeitrag bereits zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird aber erst nach definitiver Aufnahme in den Verein (in der Regel bei der Mitgliederversammlung) fällig.

1. Mitgliedsgebühr

Vollmitglied (inkl. Familie)	145,- Euro / Jahr
Fördermitglied	45,- Euro / Jahr
Jugendmitglied	25,- Euro / Jahr
Tagesmitgliedschaft	25,- Euro / Tag
Aufnahmegebühr (nach der Probezeit)	150,- Euro / einmalig

Neumitglieder, die erst nach dem 1. Juli des Jahres eintreten, sind für das Eintrittsjahr beitragsfrei.

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr muss nur von Vollmitgliedern geleistet werden und wird im Jahr der endgültigen Aufnahme, sprich nach der Probezeit, fällig.

Ein Jugendmitglied, welches zu einem Vollmitglied wird, muss die Aufnahmegebühr nicht leisten. Ein Fördermitglied, welches zu einem Vollmitglied wird, muss die Aufnahmegebühr leisten.

3. Sonstige Gebühren

Schlüsselpfand (Verein)	70.- Euro / einmalig
Schlüsselpfand (Spind)	70.- Euro / einmalig
Spind	30,- Euro / Jahr
Bootsliegeplatz Größe 1 (für Boote kleiner als Ponant)	50.- Euro / Jahr
Bootsliegeplatz Größe 2 (Boote Ponant und Größer)	100.- Euro / Jahr
Vereinshausmiete	25.- Euro

Für Private Veranstaltungen und nicht am Wochenende. Die Vermietung erfolgt in der Regel nur an Vereinsmitglieder. Ausnahmen müssen vom Vorstand bewilligt werden.

4. Arbeitsstunden

Jedes Vollmitglied leistet **10 Arbeitsstunden** pro Vereinsjahr. Diese Pflicht beginnt im Jahr der endgültigen Aufnahme. Zusätzlich kann es zu einem Wochenenddienst (Hausdienst) eingeteilt werden. Ein geleisteter Hausdienst wird mit **5** Arbeitsstunden angerechnet. Bei Mitgliedern ab 70 Jahren verzichtet der Verein auf die Pflicht die Arbeitsstunden zu leisten. Ebenso können körperlich eingeschränkte Mitglieder nach Rücksprache mit dem Vorstand von den Arbeitsstunden entbunden werden.

5. Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeiten

5.1. Nicht geleistete Arbeitsstunden

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit **25,- Euro** berechnet.
Die Berechnung erfolgt jährlich mit der Beitragsrechnung für das Vorjahr.

5.2. Nicht gepflegte Bootsliegeplätze

Jedes Mitglied hat die Pflicht den Bootsliegeplatz regelmäßig zu pflegen. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht ausreichend nach, kann der Platzwart nach eigenem Ermessen den Platz mähen lassen. Dies ist pro Liegeplatz bis zu 3-mal jährlich möglich und wird dem Mitglied mit **20,- Euro pro Einsatz** berechnet. Die Berechnung erfolgt jährlich mit der Beitragsrechnung für das Vorjahr.

5.3. Nicht geleisteter Hausdienst

Regelmäßig werden Vollmitglieder zu einem Hausdienst eingeteilt. Das Mitglied hat die Möglichkeit diesen zu tauschen oder wegen einem wichtigen Grund vorab abzusagen. Tritt das Mitglied den Hausdienst unangekündigt nicht an, wird eine Zahlung von **5 Arbeitsstundensätzen** berechnet. Die Arbeitsstunden für einen nicht geleisteten Hausdienst können nicht angerechnet werden.

6. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann aufgrund besonderer Leistungen für den Verein, oder aufgrund langer Vereinszugehörigkeit, Ehrenmitglieder ernennen.

6.1. Befreiung von Beitragspflicht

Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

6.2. Befreiung von Arbeitsstunden

Ehrenmitglieder werden von der Arbeitspflicht (inkl. Hausdienst) befreit.